

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **Sonntag, den 06.06.2021** findet in Sachsen-Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt statt. Die Wahl dauert von 08.00 - 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Thale ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

1 Klubhaus Thale	Walpurgisstraße 37
2 Rathaus Thale	Rathausplatz 01
3 Grundschule „Auf den Höhen“ Hintereingang	E. - Weinert - Straße 36
4 Grundschule „Auf den Höhen“ Vordereingang	E. - Weinert - Straße 36
5 Aus- und Fortbildungsinstitut (LISA)	Schmiedestraße 3 - 4
6 Dorfgemeinschaftshaus Allrode	Kirchplatz 138
7 Dorfgemeinschaftshaus Altenbrak	Unterdorf 05
8 Dorfgemeinschaftshaus Friedrichsbrunn	Hauptstraße 118
9 Grundschule H. Chr. Andersen Neinstedt	Lindenstraße 21 a
10 Dorfgemeinschaftshaus Stecklenberg	Stecklenberger Hauptstraße 24
11 Dorfgemeinschaftshaus Treseburg	Ortsstraße 25
12 Dorfgemeinschaftshaus Warnstedt	Warnstedter Hauptstraße 156
13 Dorfgemeinschaftshaus Weddersleben	Friedensstraße 37
14 Grundschule Westerhausen	Schulstraße 80

Die Stadt Thale ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in dem Zeitraum vom 25.04.2021 bis 16.05.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 38820 Halberstadt zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorzugsnummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteienbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

5.1 die Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2. die Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderem Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheits-

strafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Thale, den 08.03.2021



(Frank Hirschelmann)
Stellvertretender Bürgermeister



Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.

BEKANNTMACHUNG

ÜBER DIE AUFFORDERUNG DER IM WAHLGEBIET VERTRETENEN PARTEIEN UND WÄHLERGRUPPEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN ZWECKS BILDUNG DER WAHLVORSTÄNDE FÜR DIE WAHL ZUM LANDTAG DES LANDES SACHSEN-ANHALT AM 06.06.2021

Gemäß § 26 Landeswahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 5 und § 8 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO LSA) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), bestimmt die Stadt Thale für die Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt **für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand bestehend aus einem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie zwei bis sechs Beisitzern (Wahlvorstand).**

Für den Wahlbereich der Stadt Thale werden **14 Wahlvorstände** gebildet, für die aus den wahlberechtigten Einwohnern der Stadt Thale Personen benötigt werden, die sich bereit erklären, eine der oben aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Wahlvorständen am 06.06.2021 zu übernehmen.

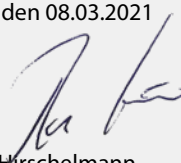
Bei der Berufung der Wahlvorstände sollen Vorschläge der im Wahlgebiet der Stadt Thale vertretenen Parteien vorrangig berücksichtigt werden.

Daher fordere ich **die im Wahlgebiet vertretenen Parteien** auf, wahlberechtigte Einwohner der Stadt Thale (bitte mit Angabe von Name, Vorname, Wohnanschrift und telefonischer Erreichbarkeit)

für die oben bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Wahlvorständen **bis zum 16.04.2021 der Gemeindevahleiterin, der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, schriftlich vorzuschlagen.** Sofern vom Vorschlagsrecht innerhalb der Frist kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Gleichzeitig weise ich hinsichtlich der Nichtausübung dieser Wahlehrenämter auf die §§ 48 und 49 LWG LSA hin.

Thale, den 08.03.2021



Frank Hirschelmann
Stellvertretender Bürgermeister



Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
stellv. Bürgermeister der Stadt Thale Frank Hirschelmann

Herausgeber und verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

Konzeption, Redaktion, Layout, Satz und Anzeigen:
eckpunkt – Die Medienagentur GmbH
Frau Tosca Zadow, Frau Sindy Rathaj | Steinbachstr. 5a | 06502 Thale
Tel.: 03947 / 77 29 466
Herr Stefan Hoffmann | Regierungsstr. 51 | 99084 Erfurt
Tel.: 0361 / 65 32 620
E-mail: thalekurier@eckpunkt.de | Internet: www.eckpunkt.de

Verteilung / Briefkastenzustellung:
Media Marketing Magdeburg GmbH
Telefon: +49 (0) 391 59 99-594

Druck: Quedlinburg DRUCK GmbH

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Thale (inkl. aller Ortsteile)
Nächste Ausgabe: Redaktionsschluss: 09.04.2021, Erscheinungstag: 24.04.2021

Fotos: eckpunkt (T. Zadow, S. Rathaj, S. Hoffmann), Stadt Thale, Bodetal Tourismus GmbH, aboutpixel.de, pixelio.de, istockphoto.de, www.fotolia.de, Adobe Stock, Titel: Adobe Stock

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nur die Meinung des Autors wieder, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.

Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Herausgeber und die Redaktion keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Erfurt.

BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL ZUM LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT AM 06.06.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur obigen Landtagswahl für die Stadt Thale mit ihren Ortsteilen Allrode, Altenbrak (mit Almsfeld und Wendefurth), Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen wird in der Zeit **vom 17.05.2021 bis 21.05.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Thale, Rathausplatz 01 in 06502 Thale für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Das Bürgerbüro ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **17.05.2021 bis 21.05.2021, spätestens am 21.05.2021 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Thale**, Bürgerbüro, Rathausplatz 01 in 06502 Thale einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 16.05.2021 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 17 des Landkreises Harz durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) bis zum 16.05.2021 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum 21.05.2021 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Thale gelangt ist.

Wahlscheine können von dem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 04.06.2021, 18.00 Uhr bei der Stadt Thale Rathausplatz 01 in Thale mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Die fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Thale vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.



Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Thale, den 08.03.2021



Frank Hirschelmann
Stellvertretender Bürgermeister

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER EINEN SITZÜBERGANG IM STADTRAT DER STADT THALE IN DER WAHLPERIODE 2019 - 2024

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Herr Maik Zedschack hat seine Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Thale vom 31.01.2021 durch schriftliche Erklärung vom 23.02.2021 mir gegenüber angenommen und wird dieses Amt am 01.06.2021 antreten.

Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der derzeit geltenden Fassung (KVG LSA) kann er somit ab dem 01.06.2021 nicht mehr Mitglied des Stadtrates der Stadt Thale sein.

Des Weiteren ist bei der Stadt Thale die von Herrn Maik Zedschack unterzeichnete schriftliche Erklärung vom 23.02.2021 an die Vorsitzende des Stadtrates der Stadt Thale eingegangen, dass er zum 01.06.2021 auf sein Mandat als Mitglied des Stadtrates der Stadt Thale für die Partei „CDU“ verzichtet.

Nach dem durch den Wahlausschuss am 04.06.2019 festgestellten Ergebnis der Wahl des Stadtrates der Stadt Thale vom 26.05.2019 ist **Herr Benjamin Mohr** der nächst festgestellte Bewerber des Wahlvorschlages der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), nachdem Herr Nguyen, Dac Nghiep sein Mandat bereits seit Beginn der derzeitigen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Thale angenommen hat.

Herr Mohr hat sein Mandat mit schriftlicher Erklärung vom 25.02.2021 mir gegenüber zum 01.06.2021 angenommen.

Gemäß § 75 Abs. 1 KWO LSA i. V. m. § 43 Abs. 1 KWG LSA geht damit dieser Sitz im Stadtrat der Stadt Thale für die verbleibende Dauer der Wahlperiode 2019 - 2024 auf Herrn Benjamin Mohr ab dem 01.06.2021 über.

Thale, den 08.03.2021
gez. Michalk
Gemeindewahlleiterin der Stadt Thale

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER EINEN SITZÜBERGANG IM STADTRAT DER STADT THALE IN DER WAHLPERIODE 2019 - 2024

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Am 19.02.2021 ist bei der Stadt Thale die von **Frau Marion Leonhardt** unterzeichnete schriftliche Erklärung an die Vorsitzende des Stadtrates der Stadt Thale eingegangen, dass sie zum 28.02.2021 auf ihr Mandat als Mitglied des Stadtrates der Stadt Thale für die Partei „DIE LINKE“ verzichtet.

Nach dem durch den Wahlausschuss am 04.06.2019 festgestellten Ergebnis der Wahl des Stadtrates der Stadt Thale vom 26.05.2019 ist **Herr Frank Schubert** der nächst festgestellte Bewerber des Wahl-

vorschlages dieser Partei. Er hat das Mandat mit schriftlicher Erklärung vom 23.02.2021 gegenüber der Gemeindewahlleiterin angenommen.

Gemäß § 75 Abs. 1 KWO LSA i. V. m. § 43 Abs. 1 KWG LSA geht damit dieser Sitz im Stadtrat der Stadt Thale für die verbleibende Dauer der Wahlperiode 2019 - 2024 ab dem 01.03.2021 auf Herrn Frank Schubert über.

Thale, den 08.03.2021

gez. Michalk
Gemeindewahlleiterin
der Stadt Thale

GENEHMIGUNG DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FRIEDRICHSBRUNN DER STADT THALE

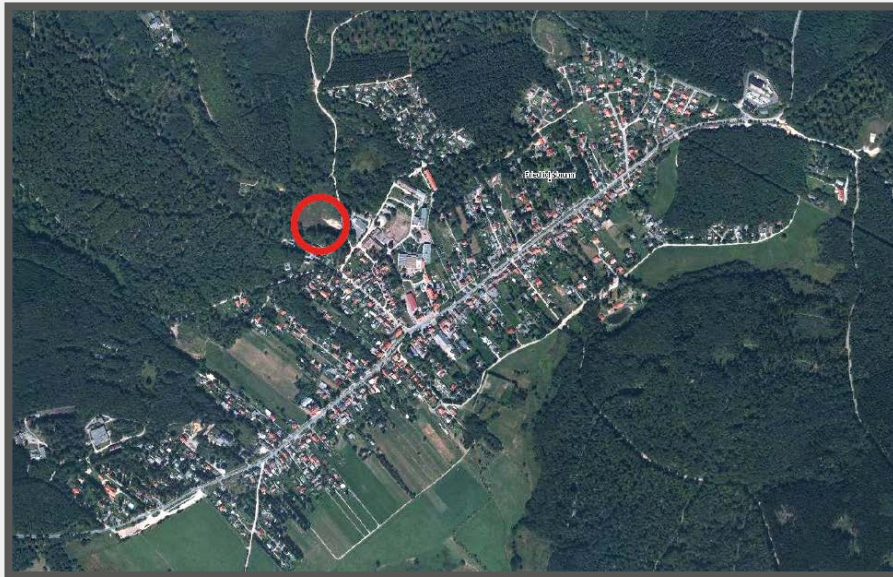
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Friedrichsbrunn der Stadt Thale wurde vom Stadtrat der Stadt Thale am 22.10.2020 festgestellt.

Beabsichtigtes Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Wohnmobilstellplatz Bocksbergwiese in Friedrichsbrunn“ aus dem Flächennutzungsplan Friedrichsbrunn zu entwickeln. Durch diesen soll für den Bereich ein Wohnmobilplatz ermöglicht werden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Friedrichsbrunn der Stadt Thale wurde gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB dem Landkreis Harz als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung wurde mit Aktenzeichen 04125 -2020 -11 am 15.02.2021 erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Die Lage des zu ändernden Bereichs ist der Übersicht zu entnehmen.



*Bereich der 2. Flächennutzungsplanänderung Friedrichsbrunn, ohne Maßstab
Quellenvermerk: GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [Stand: 2017, 2018]*

Die genehmigte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Friedrichsbrunn der Stadt Thale, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr im Amt Bauen und Ordnung, Raum 311, Rathausplatz 1, 06502 Thale gem. § 6 Abs. 5 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die genehmigte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Friedrichsbrunn der Stadt Thale, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind gem. § 6a Abs. 2 BauGB ergänzend über das Geoportale der Stadt Thale unter <http://www.immobilienkarten.de/geoportal/stadt-thale/geoportal.php?blp=1> sowie über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB Folgendes unbeachtlich wird:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine nach § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Ist eine Erteilung der Genehmigung für den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 7 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Friedrichsbrunn der Stadt Thale gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Thale, 09.03.2021



Hirschelmann
stellvertretender Bürgermeister

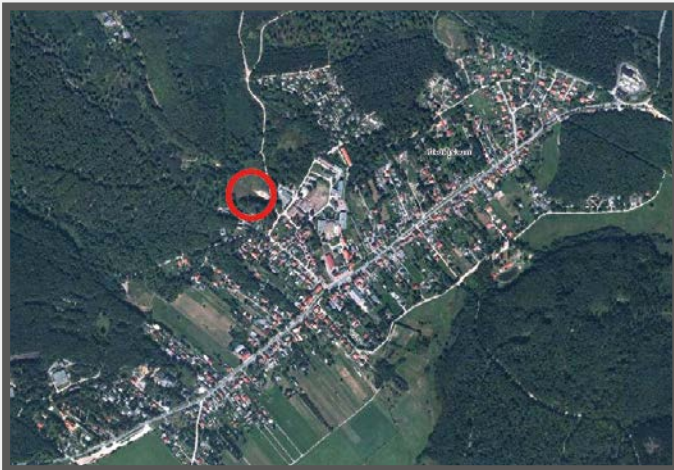
SATZUNG

ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 58 „WOHNMOBILSTELLPLATZ BOCKSBERGWIESE IN FRIEDRICHSBRUNN“ DER STADT THALE

Der Stadtrat der Stadt Thale hat am 22.10.2020 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 „Wohnmobilstellplatz Bocksbergwiese in Friedrichsbrunn“ der Stadt Thale beschlossen. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Friedrichsbrunn der Stadt Thale durch den Landkreis Harz als höhere Verwaltungsbehörde ist die Vorausset-

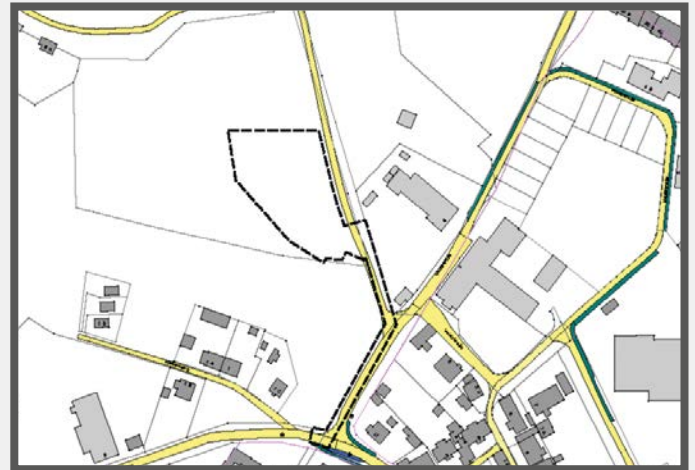
zung gegeben, diese Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 „Wohnmobilstellplatz Bocksbergwiese in Friedrichsbrunn“ der Stadt Thale bekanntzumachen.

Im Bereich nordwestlich des Schützenhauses Friedrichsbrunn plant ein Vorhabenträger einen Wohnmobilstellplatz zu errichten. Dafür ist die Schaffung von Bauplanungsrecht erforderlich.



Lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 „Wohnmobilstellplatz Bocksbergwiese in Friedrichsbrunn“ der Stadt Thale, ohne Maßstab

Copyright: Geodienst MLU LSA (www.mlu.sachsen-anhalt.de);
Quellenvermerk: GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, [Stand: 2017, 2018]



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 "Wohnmobilstellplatz Bocksbergwiese in Friedrichsbrunn" der Stadt Thale, ohne Maßstab

Quelle: [ALK / 09/2011] © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-19416/2010

Der Geltungsbereich umfasst in der Stadt Thale, Gemarkung Friedrichsbrunn in der Flur 3 die Flurstücke 6/16, 16/6 und 178, alle teilweise. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich sind in den Karten ersichtlich.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Wohnmobilstellplatz Bocksbergwiese in Friedrichsbrunn“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr im Amt Bauen und Ordnung, Raum 311, Rathausplatz 1, 06502 Thale zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Wohnmobilstellplatz Bocksbergwiese in Friedrichsbrunn“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend über das Geoportal der Stadt Thale unter <http://www.immobilienkarten.de/geoportal/stadt-thale/geoportal.php?blp=1> sowie über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB Folgendes unbeachtlich wird:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine nach § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen. Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 58 „Wohnmobilstellplatz Bocksbergwiese in Friedrichsbrunn“ der Stadt Thale gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Thale, 09.03.2021



Hirschelmann
stellvertretender Bürgermeister



INFORMATIONEN ZUR SAMMLUNG VON BIOLOGISCHEN ABFÄLLEN

Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) bietet den Bewohnern der **Stadt Thale** die haushaltsnahe und kostenlose Sammlung von biologischen Abfällen an. Diese Sammlung findet statt

- **am Samstag, dem 27. März 2021, im Stadtgebiet Thale;**
- **am Donnerstag, dem 1. April 2021, in Neinstedt, Stecklenberg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen;**
- **am Freitag, dem 9. April 2021, in Friedrichsbrunn sowie**
- **am Dienstag, dem 13. April 2021, in Allrode, Almsfeld, Altenbrak, Treseburg und Wendefurth.**

Allen Interessenten, die sich an dieser Aktion beteiligen möchten, gibt die enwi folgende Hinweise:

Es werden biologische Abfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Heckschnitt, Rasenschnitt, Laub, Stauden und andere biologisch abbaubare, nativ-organische, pflanzliche Kleinmaterialien gesammelt.

Damit eine zügige Übernahme möglich ist, legen Sie bitte das Material **am Sammeltag bis spätestens 07:00 Uhr** an der Straße vor Ihrem Wohngrundstück am Straßenrand geordnet bereit.

Sollten durch **Baumaßnahmen** Einschränkungen für die Abfuhr des Materials bestehen, **legen Sie** bitte die biologischen Abfälle **an der nächst befahrbaren Straße ab**.

Um das Aufladen zu erleichtern, ist es notwendig, den Baum- und Strauchschnitt **vorher zu bündeln**. Verwenden Sie dazu Naturfasern, denn Metall- oder Plastikbänder können in der Kompostanlage nicht verrotten. Die Bündel können **bis zu 25 Kilogramm schwer und bis zu 2 Meter lang** sein, die **Äste bis zu 15 Zentimeter dick**.

Für **Kleinmaterial** bietet die enwi **70-Liter-Papiersäcke zum Preis von 1,10 Euro/Stück** an. Die Vertriebsstellen entnehmen Sie bitte dem **Entsorgungskalender 2021**. Sie können das Material aber auch in Körben, Wannen, Eimern oder Kartons bereitstellen. Diese Gefäße nehmen Sie nach dem Entleeren wieder an sich. Bitte verwenden Sie **keine Textil- oder Plastiksäcke sowie Regen- und Abfallbehälter!**

Bitte säubern Sie bei eventueller Verschmutzung die Übergabestelle nach der Abfuhr.

Beachten Sie bitte die Hinweise schon bei der Vorbereitung des Materials, da der Entsorger sonst Ihre biologischen Abfälle nicht mitnehmen kann.

Ergänzend zur Straßensammlung bietet die enwi **privaten Haushalten** die Möglichkeit an, **Kleinmengen** (max. 2 m³) mit eigenen Transportmitteln **kostenfrei** auf nachfolgenden Anlagen zu den angegebenen Zeiten anzuliefern:

Wertstoffhof Westerhausen (ehem. Deponie)
an der Ortsverbindungsstraße zwischen Westerhausen und Warnstedt, Zeitraum: ganzjährig, Montag bis Freitag 09:00 bis 17:00 Uhr, Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr.

In **Blankenburg – Technischer Eigenbetrieb**
Alte Halberstädter Straße 31a, am 21. und 28. April 2021, jeweils von 15:00 – 17:00 Uhr sowie am 24. April 2021, von 09:00 – 12:00 Uhr.

In **Allrode**
auf dem Bauhof (gegenüber Friedhof), am 24. April 2021 von 08:00 – 12:00 Uhr.

Wertstoffhof Ballenstedt
Gewerbegebiet „Pfungstwiese“, dienstags und donnerstags 13:00 bis 18:00 Uhr, samstags 08:00 bis 13:00 Uhr.

Wertstoffhof Oberharz in Elbingerode
Bauhof der Stadt, Mühlental an der B 27, Zeitraum: ganzjährig, Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr, Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr.

Wertstoffhof Quedlinburg
Groß Orden 27 (Gewerbegebiet „Magdeburger Straße“), Zeitraum: ganzjährig, Montag bis Freitag 08:00 - 18:00 Uhr, Samstag 08:00 - 14:00 Uhr.

Auftretende Fragen werden im Vorfeld zur Sammlung und an den Sammeltagen telefonisch unter der Nummer 0 39 41 – 68 80 45 beantwortet.

Ihre Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR
Halberstadt, den 04.03.2021



FERIENJOBBER GESUCHT!

AN ALLE ORTSANSÄSSIGEN UNTERNEHMEN DER STADT THALE UND DER ORTSTEILE

Haben Sie in Ihrem Unternehmen die Möglichkeit, Ferienjobs anzubieten und damit den zahlreichen Schülerinnen und Schülern der Stadt Thale und der Ortsteile im Rahmen einer Ferientätigkeit ihren Berufszweig vorzustellen und Praxiserfahrungen sammeln zu lassen?

Dann würden wir uns freuen, wenn Sie sich bis zum 15.04.2021 bei der Stadt Thale, Amt Bürgerdienste unter der Telefonnummer 0 39 47 / 470 109 bei Frau Hentschel oder per E-Mail an hentschel@thale.de anmelden.

Aus den zusammengetragenen Angeboten wird für die Schülerinnen und Schüler eine „Ferienjob“ Broschüre erstellt. Unter <https://arbeits-abc.de/ferienjobs-gesetzliche-regelungen-fuer-schueler-und-studenten> können Sie rechtliche Regelungen nachschlagen, die beachtet werden müssen.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich im Voraus.

Frank Hirschelmann
Stellvertretender Bürgermeister der Stadt Thale

BEKANNTMACHUNG

Das Amtsblatt Nr. 1/2021 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz beinhaltet den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 und wurde am 29.01.2021 wie verfügt bekannt gemacht.

In der Stadt Thale wird das Amtsblatt des Zweckverbandes Ostharz zusätzlich öffentlich, zur Einsichtnahme für Jedermann, ausgelegt für den Zeitraum vom

01.04.2021 bis einschließlich 30.06.2021

während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von

9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Amt Bauen und Ordnung, Raum 311 der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale.

Thale, 22.02.2021

Hirschelmann
stellv. Bürgermeister



Das Bürgerbüro informiert

LÄUFT IHR PERSONAL AUSWEIS ODER REISEPASS AB?

Gemäß dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten.

Kontrollieren Sie bitte die Gültigkeit Ihrer Personaldokumente.

Für einen Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses legen Sie bitte Ihre Personenstandsurkunde (**Geburts- und bei Verheirateten die Eheurkunde**), ein biometrisches Passbild sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass vor.

Die Gebühr für die Beantragung eines **Personalausweises** beträgt bei Antragstellern unter 24 Jahre 22,80€, bei Antragstellern über 24 Jahre 37,00€. Ab 16 Jahre besteht die Ausweispflicht! Die Gebühr für die Beantragung eines **Reisepasses** beträgt bei Antragstellern unter 24 Jahre 37,50€, bei Antragstellern über 24 Jahre 60,00€. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 3 Wochen.

Kinderreisepässe werden für Kinder bis zum 12.

Lebensjahr ausgestellt. Bei der Antragstellung sind die Geburtsurkunde des Kindes und ein biometrisches Passbild vorzulegen.

Besteht alleiniges Sorgerecht ist der Sorgerechtsbeschluss bzw. eine Negativbescheinigung vom Jugendamt vorzulegen. Haben beide Eltern das Sorgerecht müssen diese dem Antrag auf Ausstellung eines Kinderreisepasses zustimmen. Ein Elternteil und das Kind müssen bei der Antragstellung anwesend sein. Eine Kopie des Personaldokuments des eventuell nichtanwesenden Sorgeberechtigten ist beizufügen.

Die Laufzeit des Kinderreisepasses beträgt ein Jahr, eine Verlängerung der Laufzeit des Passes um jeweils ein Jahr ist möglich. Der Kinderreisepass wird zeitnah ausgestellt.



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten (ALFF) Mitte -Flurneuordnungsbehörde-
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

Halberstadt, den 02.03.2021

**FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN QUEDLINBURG OST (86N)
LANDKREIS HARZ UND SALZLANDKREIS
VERF.-NR. QLB 7.131**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
- AUSFÜHRUNGSANORDNUNG -**

Im Flurbereinigungsverfahren Quedlinburg Ost (B6n) ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte mit Sitz in Halberstadt hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) an.

1. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 wird der 24.03.2021, 0:00 Uhr festgesetzt.
2. Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs.1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
3. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 23.03.2021 aufgehoben.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs.1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) -soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt zu stellen sind.

Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG liegen vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekanntgegeben. Die im Anhörungstermin vom 24.10.2019 erhobenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan wurden durch den Nachtrag 1 abgeholfen. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 fand am 13.10.2020 statt. In diesem Termin wurde 1 Widerspruch erhoben. Diesem Widerspruch wurde im Nachtrag 2 abgeholfen, sowie die Verwendung des Masselandes geregelt. Der Anhörungstermin hierfür fand am 23.02.2021 statt. Gegen den Nachtrag 2 wurden keine Widersprüche erhoben. Somit ist der Flurbereinigungsplan einschließlich der Nachträge 1 und 2 bestandskräftig.

Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Übertragungen von Abfindungsansprüchen, Erstattun-

gen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Halberstadt, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

Nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Flurbereinigungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe würde zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksverkehr erheblich erschwert werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann somit um die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden. Hiermit wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Quedlinburg Ost (B6n) angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamiethstraße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden.


gez. Christoph Schierhorn



Stadt Thale

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DES ÖFFENTLICHEN TEILS DES STADTRATES DER STADT THALE

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Thale am 25.02.2021 wurden nachstehend aufgeführte Beschlüsse im öffentlichen Teil gefasst:

- **Beschluss-Nr. 004/2021**
Abwägung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Neinstedt der Stadt Thale
- **Beschluss-Nr. 005/2021**
Feststellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Neinstedt der Stadt Thale
- **Beschluss-Nr. 006/2021**
Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 „Marienhof und An der Schwedenlinde“ in Neinstedt (Stadt Thale)

- **Beschluss-Nr. 007/2021**

Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 „Marienhof und An der Schwedenlinde“ in Neinstedt (Stadt Thale)

Thale, den 26.02.2021




Frank Hirschelmann
Stellvertretender Bürgermeister

Stadt Thale

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DES NICHT ÖFFENTLICHEN TEILS DES STADTRATES DER STADT THALE

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Thale am 25.02.2021 wurden nachstehend aufgeführte Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil gefasst:

- **Beschluss-Nr. 001/2021**
Grundstücksangelegenheit – Verkauf von Grundstücken in der Flur 4 in Warnstedt sowie Erteilung einer Belastungsvollmacht
- **Beschluss-Nr. 002/2021**
Grundstücksangelegenheit – Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 237/2013, Verkauf der Flurstücke 1061, 1063, 464/18, 17/1, 644/15 und 645/15 in der Flur 4 in Warnstedt und Erteilung einer Belastungsvollmacht
- **Beschluss-Nr. 003/2021**
Grundstücksangelegenheit – Erwerb der Flurstücke 240/34, 234/35 und 296/41 in der Flur 5 in Warnstedt

- **Beschluss-Nr. 013/2021**

Vergabe eines Leasingvertrages über zwei Geräteträger als Ersatz für die auslaufenden Leasingverträge für die Geräteträger Bonetti

Thale, den 26.02.2021




Frank Hirschelmann
Stellvertretender Bürgermeister

INFORMATION ZUR BRIEFWAHL IM RAHMEN DER LANDTAGSWAHL DES LANDES SACHSEN-ANHALT AM 06.06.2021

Neu: Elektronische Beantragung der Briefwahl: siehe Punkt 3 der Ausführung.

Das Briefwahllokal der Stadt Thale hat im Rahmen der Landtagswahl des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.05.2021 bis 04.06.2021 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr und 16.00 Uhr, freitags von 09.00 Uhr und 12.00 Uhr und am Freitag, den 04.06.2021 von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Das Briefwahllokal befindet sich im Rathaus der Stadt Thale im Zimmer 119.

Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen haben die Möglichkeit, mündlich, schriftlich oder elektronisch ihre **Briefwahlunterlagen** zu beantragen.

Dazu haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Die Wähler füllen dazu die Rückseite ihrer Wahlbenachrichtigungsbriefe aus und werfen diese zeitnah in den Briefkasten des Rathauses der Stadt Thale, Rathausplatz 01 in 06502 Thale.
2. Des Weiteren können die Wähler diese ausgefüllte Wahlbenach-

richtigungsbriefe auch in einem frankierten Briefumschlag zeitnah an die unter Punkt 1 aufgeführte Adresse postalisch senden.

3. Die Briefwahlunterlagen können elektronisch beantragt werden. Die Wähler nutzen dazu den Zugang unter <https://stadt.bodetal.de/rathaus-online/wahlen-2021>.

In allen Fällen erhalten die Antragsteller Ihre Briefwahlunterlagen postalisch zugestellt.

Eine rechtzeitige postalische Zusendung der Wahlunterlagen an den Wähler ist nur möglich, wenn die Anträge auf Zusendung der Briefwahlunterlagen bis Mittwoch, den 02.06.2021 in der Stadt Thale eingehen. Weiterhin besteht auch die Möglichkeit, persönlich Ihre Briefwahlunterlagen im Rathaus der Stadt Thale abzuholen bzw. vor Ort zu wählen.

Wir bitten die Wähler von der Briefwahl Gebrauch zu machen.

gez. Michalk, Gemeindegewahlleiterin